Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 52-500-9980590-0002/0004.V

Münster, den 20.02.2025 Domplatz 1 – 3, 48147 Münster

Die Firma Bioenergie Guntrup GmbH & Co. KG, Guntruper Straße 1 in 48268 Greven hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Biogasanlage am oben genannten Standort (Gemarkung Greven, Flur 157, Flurstücke 83, 124, 126 und 128) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Erhöhung der Rohbiogasproduktion der Biogasanlage
- Errichtung eines zweiten Feststoffdosierers zur redundanten Einbringung der festen Einsatzstoffe
- Errichtung von drei Holzhackschnitzelkesseln mit Trocknung und Warmwasserpufferspeicher
- Austausch und Änderung der Lage der Notfackel

Gemäß den Bestimmungen des BlmSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BlmSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster https://url.nrw/brms_verfahren und des Amtsblattes selbiger.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gemäß Anhang Nr. 8.6.3.1, 1.2.2.2, 1.16, 9.1.1.2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) zudem als IED-Anlage einzustufen ist.

Für die Änderung der Biogasanlage besteht gem. § 9 UVPG in Verbindung mit Nrn. 8.4.2.1 und 9.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §7 Abs. 1 UVPG ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde für das o.g. Vorhaben durch die Bezirksregierung Münster vorgenommen. Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist. Die Vorprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien.

Maßgeblich für Feststellung diese ist insbesondere, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen nach der technischen Anleitung zur der Luft (TA Luft) nicht zu erwarten sind. Aufarund der sicherheitstechnischen und baulichen Auslegung ist eine Gefährdung für die Umgebung nicht zu erwarten. Ebenso ist die Beeinträchtigung für Boden und Grundwasser nicht zu besorgen. Die Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden unterschritten. Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht erheblich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen werden nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.03.2025 bis einschließlich 02.04.2025 auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (siehe oben) ausgelegt.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung bestellt.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 03.03.2025 bis einschließlich 02.05.2025 unter der obengenannten Internetadresse sowie bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch an <u>dez52@brms.nrw.de</u> vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/Innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BlmSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin am 03.06.2025 um 09:00 Uhr bei der Bezirksregierung Münster, Raum N 0002, Albrecht-Thaer-Straße 9 in 48147 Münster erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an dem darauffolgenden Werktag vorgesehen.

Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag gez. Samson